

**NEUE PROBLEME BEI DER ABGRENZUNG  
ZWISCHEN EMPFÄNGNISVERHÜTUNG UND ABTREIBUNG  
IM STRAFRECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND \***

von Professor Dr. iur. Hans Lüttger,  
Freie Universität Berlin.

In biologischer Sicht ist die Entwicklung des menschlichen Lebens von seiner Entstehung bis zu seinem Ende ein kontinuierlicher Vorgang. Das deutsche Strafrecht weist aber den Schutz dieses Lebens abschnittsweise unterschiedlichen Strafvorschriften zu, nämlich denjenigen gegen Abtreibung und gegen Tötung. Im ersten Falle bezeichnet es das Objekt der Tat als «Leibesfrucht», im zweiten Falle als «Mensch» oder «Kind». Darin gleicht das deutsche Strafrecht (§§ 211 ff, 217 218 StGB) dem türkischen Strafrecht (Art. 448 ff, 453, 468 ff StGB). Bei einer solchen Ausgestaltung muss das Strafrecht notwendig einzelnen biologischen Stationen in dem kontinuierlichen Entwicklungsprozess die Bedeutung von rechtlich relevanten Zäsuren beimessen.<sup>1</sup> Denn sonst liessen sich weder Anfang und Ende des Strafschutzes bestimmen noch die sachlichen Anwendungsbereiche beider Normengruppen trennen. Konkret gesprochen: Das Recht muss klarstellen, wann das Leibesfruchtstadium beginnt; denn vorher liegt der - im deutschen Recht straf- freie - Raum der Empfängnisverhütung. Das Recht muss weiter fest-

---

\* Der Vortrag gibt in überarbeiteter Form Gedanken eines Referates wieder, das der Verfasser unter dem Titel «Der Beginn des Lebens und das Strafrecht» auf der 48. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin am 6. Oktober 1969 in Berlin gehalten hat. Der volle Wortlaut dieses Kongressreferates ist veröffentlicht in Juristische Rundschau (Berlin) 1969, S. 445 ff, und in Beiträge zur gerichtlichen Medizin (Wien) 1970, S. 23 ff. Dort finden sich umfassende Hinweise auf die Judikatur sowie auf die juristische und medizinische Literatur.

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen insbesondere: Schwalm «Über den Beginn des Lebens aus der Sicht des Juristen», in Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), 1968, S. 277 ff.

legen, wann sich der Leibesfruchtcharakter zur Menschlichkeit wandelt; denn in diesem Augenblick wechselt der Strafschutz von der Abtreibung zum Tötungsdelikt. Und schliesslich muss das Recht den Begriff des Todes als Ende des Menschseins klären; denn mit ihm endet der strafrechtliche Lebensschutz. Diese drei Zäsuren werden Gegenstand getrennter Vorträge sein. Dieser erste Vortrag befasst sich allein mit der Abgrenzung zwischen Empfängnisverhütung und Abtreibung.

#### A.

Die Frage, wann der strafbare Bereich der Abtreibung beginnt, ist im deutschen Recht neuerdings Gegenstand einer humanbiologisch fundierten rechtswissenschaftlichen Kontroverse. Dabei geht es um folgendes:

Der Beginn des Leibesfruchtstadiums ist im deutschen Strafrecht ein Jahrhundert lang unangefochten mit dem Augenblick der **Befruchtung des Eies durch den Samen** gleichgesetzt worden; einzelnen Autoren vertreten diese Ansicht auch heute noch. Diese konservative Lehrmeinung wird jedoch seit 1966 zunehmend und überwiegend abgelehnt. Man hebt jetzt zumeist auf den Zeitpunkt der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter schleimhaut der Frau ab, also auf die sogenannte **Nidation**, die rund 7 Tage nach der Befruchtung erfolgt. Diese neue Lehre will also den sachlichen Anwendungsbereich der Strafvorschrift gegen Abtreibung einengen.

Die praktische Bedeutung dieser Rechtsfrage ist gross; zwei Beispiele sollen dies deutlich machen: Zwar ist die sogenannte Antibabypille schon nach der traditionellen Rechtsansicht ein (erlaubtes) Mittel der Empfängnisverhütung, denn sie verhindert hormonell die Befruchtung. Anders ist es jedoch bei der sogenannten *morning-after-pill*, denn diese unterbindet erst die Nidation. Solche und andere «Nidationshemmer» sind in ihrer Anwendung mithin nur dann frei von strafrechtlichen Risiken, wenn es zulässig und richtig ist, die für den Beginn der Strafbarkeit wegen Abtreibung massgebende Zäsur erst bei der Nidation anzusetzen. Schon diese wenigen Stichworte zeigen die Aktualität unserer Streitfrage, die zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland stark diskutiert wird.

Eine moderne Untersuchung dieser Rechtsfrage hat an der erwähnten älteren deutschen Rechtslehre keine Stütze. Denn die

Vorgänge von der Befruchtung bis zur Nidation sind erst nach 1900 ganz allmählich in das allgemeine Bewusstsein der Mediziner gedrungen. Und die deutsche Rechtslehre hat auch dann noch jahrzehntelang von diesen neuen embryologischen Erkenntnissen keine Notiz genommen. Dieses lange Schweigen der juristischen Literatur ist nicht verwunderlich; denn ein praktisches Problem war ja mit den neuen humanbiologischen Einsichten für die Juristen zunächst noch nicht verbunden, weil die nidationshemmenden Mittel erst eine Erfindung der neueren Zeit sind. Die seit 1966 vordringende neue Lehre musste also die Argumente pro et contra neu sichten; dabei geht es um folgende Fragen:

## B.

Die deutsche wissenschaftliche Diskussion über die biologische Zäsur, an welcher der strafbare Bereich der Abtreibung beginnt, hat bis in die jüngste Zeit hinein unter zwei folgenreicheren Irrtümern gelitten:

1. Man hat vielfach angenommen, der «Beginn des Leibesfruchtstadiums» sei notwendig identisch mit dem «Beginn des menschlichen Lebens». Dass dies nicht richtig ist, ergibt sich aus der für das deutsche Strafrecht charakteristischen Unterscheidung zwischen dem **Rechtsgut** und dem **Handlungsobjekt** einer Strafnorm.

Unter Rechtsgütern verstehen wir abstrakt gedachte Lebensgüter des einzelnen oder der Gemeinschaft, also ideelle Werte der Sozialordnung, deren Schutz gegen Angriffe die Strafvorschriften bezwecken, wie etwa Leben, Ehre und Freiheit. Die Abtreibung ist im deutschen Strafrecht ebenso wie die Tötungsdelikte unbestritten ein «Delikt wider das Leben». Der gesetzlichen Systematik entsprechend differenzieren wir dabei jedoch weiter: Das durch die Strafvorschriften gegen Tötung geschützte Rechtsgut nennen wir «vollentwickeltes Leben», während wir beim Rechtsgut der Abtreibung von «werdendem oder keimendem Leben» sprechen. Nun ist es im deutschen Strafrecht jedoch unbestritten, dass dieses «werdende, keimende Leben» mit der Befruchtung des Eies durch den Samen beginnt. Wie aber kann dann noch Raum dafür sein, die Anwendung der Strafvorschrift gegen Abtreibung auf den späteren Zeitpunkt der Nidation zu begrenzen?

Den Weg dazu eröffnet der andere erwähnte Begriff: das **Handlungsobjekt**. Darunter verstehen wir den konkreten Gegens-

tand, an dem die Tat sich vollzieht, in welchem also das Rechtsgut angegriffen wird. Was im Einzelfall das Handlungsobjekt ist, bestimmt der jeweilige gesetzliche Straftatbestand; bei der Abtreibung ist es die «Leibesfrucht». - Rechtsgut und Handlungsobjekt sind also nicht dasselbe. Spricht man - wie es oft geschieht - von der «Leibesfrucht als Trägerin des werdenden Lebens», so kommt auch sprachlich zur Geltung, dass Rechtsgut und Handlungsobjekt sich «wie die Idee von der Erscheinung» unterscheiden. Daraus ergibt sich zugleich, dass Rechtsgut und Handlungsobjekt nicht notwendig deckungsgleich sein müssen. Für viele Strafvorschriften ist es vielmehr typisch, dass das Rechtsgut als ideeller Rechtswert sich im Handlungsobjekt als realem Tatgegenstand nur ausschnittsweise manifestiert, so dass das Rechtsgut durch die Tat im Handlungsobjekt nur punktuell getroffen wird. Wenn also unsere weitere Untersuchung ergeben sollte, dass unter einer «Leibesfrucht» nur das bereits in der Gebärmutter eingenistete befruchtete Ei zu verstehen sei, so wäre die dann bestehende Diskrepanz zwischen dem weitergreifenden Rechtsgut «werdendes Leben» und diesem enger gefassten Begriff «Leibesfrucht» dogmatisch gar nichts Ungewöhnliches. Diese prinzipielle Möglichkeit einer Divergenz zwischen Rechtsgut und Handlungsobjekt zeigt, dass es in erster Linie gar nicht auf die Frage nach dem «Beginn des Lebens», sondern darauf ankommt, wann der «Leibesfruchtcharakter» beginnt.

2. Die Beantwortung der Frage, was unter einer «Leibesfrucht» zu verstehen sei, ist nicht selten durch die Behauptung erschwert worden, der Begriff «Leibesfrucht» sei ein reiner Lehnbegriff aus dem Bereich der Biologie und der Medizin; infolgedessen könnten darüber auch nur Humanbiologen und Mediziner, nicht aber Juristen entscheiden. Dass auch dies unrichtig ist, ergibt sich aus der Tatbestandslehre des deutschen Strafrechts.

Im Gegensatz zu dem gedachten Rechtswert «keimendes Leben» ist das Handlungsobjekt «Leibesfrucht» ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands der Abtreibung. Zwar gehört der Begriff «Leibesfrucht» zu den sogenannten deskriptiven Tatbestandsmerkmalen, mit denen das Gesetz Fakten der Realwelt beschreibt. Es ist im deutschen Strafrecht jedoch allgemein anerkannt, dass auch solche beschreibenden Merkmale durch ihre Einstellung in den gesetzlichen Tatbestand eine normative Färbung gewinnen, die dann zwangsläufig Gegenstand juristischer Interpretation ist. Da das Gesetz die Anfangszäsur des Begriffs «Leibesfrucht» nicht selbst bestimmt, liegt hier sogar ein Schulbeispiel für die Ausfüllung

eines gesetzlichen Merkmals durch wertende Auslegung vor. Damit wird dann deutlich, dass wir uns hier in einem ureigenen juristischen Bereich befinden, nämlich bei der Lehre vom gesetzlichen Tatbestand und seiner Interpretation. Andere Disziplinen können dafür nur die Arbeitsgrundlage liefern, nicht aber die spezifisch juristische Bewertung ersetzen. Der gesetzliche Begriff «Leibesfrucht» ist mithin trotz seines biologischen Gehalts ein **Rechtsbegriff** und daher nach juristischen Interpretationsmethoden zu bestimmen.

3. Fassen wir also den Ausgangspunkt unserer Überlegungen zusammen: Ob das «werdende Leben» in seinem ganzen Umfang durch die Strafvorschrift gegen Abtreibung (§ 218 StGB) geschützt ist, ist eine Frage der Tatbestandsfassung. Der Straftatbestand der Abtreibung lautet im deutschen Recht nicht «Töten von werdendem Leben», sondern «Abtöten einer Leibesfrucht». Ob aber eine «Leibesfrucht» schon bei der Befruchtung des Eies oder erst bei der Nidation vorliegt, ist mangels gesetzlicher Festlegung eine Frage der Tatbestandsauslegung. Es geht also um das alte Problem: extensive oder restrictive Interpretation?

### C.

Damit taucht jedoch eine Grundsatzfrage auf, die vor der Einzellexegese des Begriffs «Leibesfrucht» geklärt werden muss: Ist die - uns sonst so geläufige - restrictive Interpretation denn überhaupt zulässig, wenn sie zu einer Verkürzung des strafrechtlichen Lebensschutzes führt? Stehen einer einschränkenden Auslegung des Begriffs «Leibesfrucht» nicht die strafrechtliche Wertung des keimenden Lebens, das verfassungskräftige Grundrecht auf Leben und Maximen der Ethik entgegen?

1. Unter strafrechtlichen Aspekten geht es hier um die Frage nach dem **Einfluss des Rechtsgutes auf die Tatbestandsauslegung**.

Die Frage nach dem Zweck einer Strafnorm ist im deutschen Recht unbestritten eine Kernfrage jeder strafrechtlichen Auslegung. Fast alle deutschen Strafgesetze bezwecken aber den Schutz von Rechtsgütern. Diese Rechtsgüter sind daher unstreitig ein wichtiger Ansatzpunkt für die Auslegung strafrechtlicher Tatbestände. Zwar gibt es einen Grundsatz des Inhalts, dass Strafgesetze im Interesse des Rechtsgüterschutzes stets maximal auszu-legen seien, unstreitig nicht. Dennoch kann im Einzelfall der

Schutzzweck des Strafgesetzes einer einschränkenden Auslegung entgegenstehen. Dabei kann die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes eine Rolle spielen. - Die Frage nach dem Rangwert eines Rechtsgutes ist nun eine unsentimentale Angelegenheit rechtlicher Bewertung. Denn zunächst gibt die Legalordnung dafür in Gestalt der Straftatbestände und ihrer unterschiedlichen Strafandrohungen selbst ein Bewertungsschema, das übrigens nicht unabänderlich ist, sondern sich durch Novellen ändern kann. Und weil Rechtsgüter - wie ich eingangs sagte - ideelle Werte der Sozialordnung sind, unterliegen sie überdies zeitlich wechselnder Beurteilung.

Doch was bedeutet dies für unser Problem? Hier gilt es zunächst, ganz illusionslos einzusehen, dass das deutsche Strafrecht das Rechtsgut des «werdenden Lebens», dessen Schutz die Strafvorschrift gegen Abtreibung bezweckt, geradezu drastisch geringer bewertet als das «vollentwickelte Leben». Das zeigt sich vor allem an dem erheblichen Unterschied der gesetzlichen Strafandrohungen für vorsätzliche Tötung und für Abtreibung. Und wenn die deutsche Rechtsprechung in neuerer Zeit bei der Strafzumessung für die sogenannte Eigenabtreibung ausnahmslos im unteren Viertel des gesetzlichen Strafrahmens geblieben ist, so zeigt sich darin beim Vergleich mit früheren Zeiten ganz deutlich das, was ich soeben mit meinem Hinweis auf den zeitlichen Wechsel in der Bewertung eines Rechtsgutes meinte. Auch der deutsche Gesetzgeber hat diese Richtung eingeschlagen; denn er hat kürzlich nicht nur die gesetzliche Strafandrohung für die Abtreibung weiter herabgesetzt, sondern auch die sogenannte Fremdabtreibung (im Rahmen der für das deutsche Strafrecht charakteristischen Dreiteilung der Delikte) vom Verbrechen zum Vergehen herabgestuft. Das hat unter anderem die strafprozessuale Folge, dass nicht nur - wie bisher - Verfahren wegen Eigenabtreibung, sondern auch Verfahren wegen Fremdabtreibung als geringfügig eingestellt werden können (§ 153 Abs. 2 StPO). - Bei einer solchen Plazierung des Rechtsgutes «keimendes Leben» im Bewertungsschema der Legalordnung fehlt aber jeder strafrechtliche Anhalt für die Annahme, die Strafvorschrift gegen Abtreibung könne wegenger Bedeutung dieses Rechtsgutes einer etwaigen restriktiven Interpretation und damit einer Einschränkung ihres Schutzbereichs entzogen sein. -

In diesem Zusammenhang müssen wir jedoch noch einen anderen denkbaren Einwand aus der Rechtsgüterlehre ausräumen. Im deutschen Strafrecht gibt es nämlich manche Strafvorschriften, die nicht nur ein Rechtsgut, sondern mehrere Rechtsgüter schüt-

zen, welche dann entweder untereinander gleichwertig sind oder im Verhältnis von dominierendem und untergeordnetem Rechtswert zueinander stehen. Auch bei der Strafvorschrift gegen Abtreibung wird nicht selten angenommen, geschütztes Rechtsgut sei hier nicht nur das zweifelsfrei dominierende - keimende Leben, sondern daneben sekundär auch das staatliche Interesse an der Bevölkerungsvermehrung sowie die Gesundheit der Frau. Wenn ich recht sehe, bestehen hier Ähnlichkeiten mit dem türkischen Strafrecht, das bei der Abtreibung von «Vergehen gegen Unversehrtheit und Gesundheit der Rasse» spricht. Für unsere Zwecke kann jedoch dahinstehen, ob jene Lehre von den zusätzlichen, sekundären Rechtsgütern der Abtreibung im deutschen Strafrecht jemals zutreffend war. Denn den bevölkerungspolitischen Interessen des Staates stehen in deutscher Sicht heute Familienplanung und Geburtenregelung als legitime Interessen des Einzelnen gegenüber. Als gegenläufige Bewertungsfaktoren neutralisieren diese aber ein etwaiges staatliches Fortpflanzungsinteresse und verhindern seine weitere Anerkennung als geschütztes Rechtsgut der Strafvorschrift gegen Abtreibung. Geht man von dem unbestrittenen Grundsatz aus, dass die Rechtsgüter als ideelle Werte der Sozialordnung einer zeitlich wechselnden Beurteilung unterliegen, dann ist dies ein Beispiel für den Wertverfall eines Rechtsgutes im Verlaufe eines sozialen Umwertungsprozesses. - Und was das (vermeintliche) weitere, sekundäre Rechtsgut der Gesundheit der Frau anlangt, so ist unbestritten, dass der gesundheitliche Aspekt nicht die Deliktsrichtung der Abtreibung bestimmt. Schon deshalb hat er keine Bedeutung für die Auslegung des Begriffs «Leibesfrucht».

2. So bleibt die Vorfrage, ob Grundsätze der deutschen **Verfassung** oder Maximen der **Ethik** einer etwaigen einschränkenden Auslegung der Strafvorschrift gegen Abtreibung entgegenstehen. Hier kann ich mich auf eine kurze Andeutung des Ergebnisses beschränken, weil es sich um spezifisch nationale Rechtsprobleme handelt, die für ausländische Juristen auch unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten nur von geringem Interesse sein dürften.

Die deutsche Verfassungsrechtslehre nimmt zwar überwiegend an, dass bereits der nasciturus seit seiner Zeugung Träger des Grundrechts auf Leben sei und dass der Staat auch eine Pflicht zu seinem Schutz gegen Angriffe habe. Die neuere Lehre betont jedoch, dass eine etwaige verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zum Schutze des keimenden Lebens nicht notwendig mit dem Mittel des **Strafrechts** erfüllt zu werden brauche und dass das **Verfas-**

sungsrecht daher auch nicht zu einer maximalen Auslegung der geltenden Strafvorschrift gegen Abtreibung zwingt.<sup>2</sup> Dies ist auch meine Rechtsansicht.

In der deutschen Strafrechtslehre finden sich weiterhin gelegentlich Stimmen, welche die strafrechtlichen Probleme der Abtreibung im Lichte der Sittenordnung sehen oder gar ihre Orientierung an konfessionellen Lehren fordern. Aus solcher Sicht liegen Einwendungen gegen eine Auslegung nahe, die zu einer Schmälerung des Strafschutzes für das werdende Leben führt; denn ethische Grundsätze und Glaubenslehren können ohne Zweifel zu einer anderen Wertung des keimenden Lebens führen, als sie sich in der deutschen strafrechtlichen Legalordnung abzeichnet. Dennoch tangieren solche Einwände unser Interpretationsproblem nicht. Die Abtreibung ist nämlich im deutschen Recht unstrittig kein Sittlichkeitsdelikt; ebenso unstrittig ist die Sittenordnung kein geschütztes Rechtsgut der Strafvorschrift gegen Abtreibung; und die Tatbestandsmerkmale der Abtreibung bieten gleichfalls keinen Ansatzpunkt, um ethische Wertungen in die Auslegung einzubringen. Was schliesslich die Verquickung mit religiösen Wertungen anlangt, so scheidet dies bereits an dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden verfassungsrechtlichen Gebot weltanschaulicher Neutralität des Staates. - Strafrecht und Ethik sind also in deutscher Sicht getrennte autonome Bereiche, zwischen denen durchaus Divergenzen bestehen können.<sup>3</sup> Dabei wird durch eine Zurückhaltung des staatlichen Strafrechts der sittlichen und weltanschaulichen Beurteilung nicht vorgegriffen; niemand wird gehindert, für sich einen strengeren Massstab anzulegen; er soll lediglich nicht von Rechts wegen dazu gezwungen werden.<sup>4</sup>

3. Fassen wir wiederum unser Zwischenergebnis zusammen: Wir deuteln nicht an dem Begriff «werdendes Leben», sondern fragen nach dem Rechtsbegriff «Leibesfrucht». Dessen Interpretation ist durch die strafrechtliche Bewertung des keimenden Lebens nicht behindert; sekundäre Gesichtspunkte wie staatliche Bevölke-

<sup>2</sup> Näheres dazu bei: Herzog «Der Verfassungsauftrag zum Schutze des ungeborenen Lebens» in Juristische Rundschau (JR), 1969, S. 441 ff, mit weiteren Nachweisen.

<sup>3</sup> Näheres dazu in moraltheologischer Sicht bei: Böckle «Sittengesetz und Strafgesetz» in «Wort und Wahrheit», 1968, S. 3 ff, (16); Trillhaas «Die medikamentöse Geburtenregelung im Urteil der evangelischen Ethik» in «Ärztliche Praxis», 1968, S. 2006 ff.

<sup>4</sup> So treffend: Schwalm, wie Anmerkung 1.

rungspolitik und Gesundheitsbelange haben keine die Auslegung prägende Kraft. Verfassungsrechtliche Grundsätze beeinflussen die Auslegung ebensowenig wie ethische Prinzipien. Die Strafvorschrift gegen Abtreibung ist also **offen** für eine etwaige einschränkende Auslegung; es gelten die allgemeinen Auslegungsregeln. Unser Interpretationsproblem erweist sich mithin als eine nüchterne juristische Aufgabe, die frei von jener Faszination ist, welche sicherlich von dem Rechtswert «Leben» ausgeht.

#### D.

Damit sind wir bei der Darstellung und Abwägung der **Einzelargumente** angelangt, die bei der Frage nach dem Beginn des Leibesfruchtstadiums auftauchen. Ich möchte sie auch insoweit aufzählen, als sie spezifische Auslegungsprobleme des deutschen Rechts betreffen; denn sie sind Musterbeispiele für die verschiedenen Interpretationsmethoden: für die historische Interpretation, die den Sinn des Gesetzes aus dessen Entstehungsgeschichte zu erschliessen sucht; für die grammatische Interpretation, die den Wortsinn mit philologischen Hilfsmitteln klären will; für die systematische Interpretation, welche die Tragweite einer Strafnorm aus dem gesetzlichen Zusammenhang erfassen möchte; und schliesslich für die teleologische Interpretation, die im Zweck des Gesetzes - in der *ratio legis* - den entscheidenden Gesichtspunkt erblickt. Diese teleologische Auslegung ist - wie stets, so auch - für unser Problem die wichtigste. Denn einmal stellt sie bei der Frage nach dem Zweck des Gesetzes ja auf die «Gegenwartsaufgabe der Strafsatzung» ab und passt das Gesetz daher innerhalb seines erklärten Sinnes neuen Erkenntnissen und Situationen an;<sup>5</sup> für sie ist daher die Mitberücksichtigung neuer humanbiologischer Einsichten selbstverständlich. Und zum anderen haben bei der Frage nach der Gegenwartsaufgabe eines Strafgesetzes auch kriminalpolitische Erwägungen ihren angestammten und legitimen Platz; sie sind im deutschen Recht - wie ich noch darlegen werde - gerade bei der Abtreibung von besonderem Gewicht.

In dem Streit für und gegen die Nidation als Anfangszäsur des

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu insbesondere: Maurach, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 3. Auflage 1965, S. 85 ff.

Leibesfruchtstadiums spielen insbesondere folgende Überlegungen eine Rolle:<sup>6</sup>

1. Einzelne Autoren haben an die Entstehungsgeschichte der deutschen Strafvorschrift gegen Abtreibung (§ 218 StGB) angeknüpft und wie folgt argumentiert: Der in den früheren Gesetzesfassungen von 1871 und 1926 verwendete Begriff des «**Ab-treibens**» der Frucht lasse erkennen, dass damit ein Eingriff in eine bereits bestehende organische Verbindung zwischen Frucht und Mutterleib gemeint gewesen sei. Dies klinge auch noch in dem Begriff des «**Ab-tötens**» der Leibesfrucht an, der seit 1943 bis heute im Gesetz verwendet sei. Eine solche organische Verbindung zwischen Frucht und Mutterleib bestehe aber erst von der Nidation an. Diese Auslegung will also das Handlungsobjekt aus dem historischen Verständnis der Tathandlung heraus einengen.

Nun ist es zwar richtig, dass die ältere deutsche Rechtslehre trotz Abstellung auf die Befruchtung jahrzehntelang ganz unbefangen davon gesprochen hat, der Begriff «Abtreiben» bedeute die Tötung der Frucht «durch unzeitige Zerstörung ihrer organischen Verbindung mit der Mutter». Diese früher mit dem Begriff des «Abtreibens» verbundene Vorstellung eines «Abtrennens» von der Gebärmutter war jedoch die zwangläufige Folge mangelnder Kenntnis der biologisch-juristischen Problematik, nicht aber eine bewusste Entscheidung für eine von zwei möglichen Lösungen. Denn der Gesetzgeber von 1871 und die damalige Rechtswissenschaft kannten ja den Unterschied zwischen Befruchtung und Nidation noch gar nicht; und bei der Reform von 1926 ist man - wie das Schweigen der Gesetzesmaterialien hierzu zeigt - insoweit einfach bei dem überlieferten Sprachgebrauch geblieben, ohne unser Problem auch nur zu erwähnen. Rechtshistorische Erscheinungen, die auf Unkenntnis der zu bewertenden Fakten beruhen, haben aber heute keinen Argumentationswert mehr. Und wenn das Gesetz schliesslich seit 1943 bis heute vom «Abtöten» einer Leibesfrucht spricht, so hat dies unstreitig einen anderen Sinn: Diese Wortwahl soll sinn-

<sup>6</sup> Vgl. zum folgenden insbesondere: Schwalm, wie Anmerkung 1; Geilen «Das Leben des Menschen in den Grenzen des Rechts» in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1968, S. 121 ff (127 ff); Geilen «Neue juristisch-medizinische Grenzprobleme» in Juristenzeitung (JZ), 1968, S. 145 ff; Lay «Zum Begriff der Leibesfrucht in § 218 StGB» in JZ 1970, S. 465 ff. -

Weitere Fundstellen in meinem in Anmerkung \* bezeichneten Kongressreferat.

fällig machen, dass die Legalordnung einen Vertunterschied zwischen der «Tötung eines Menschen» und der «Abtötung einer Leibesfrucht» macht. Die historische Interpretation hilft also wie so oft - nicht weiter.

2. Einige Autoren haben auf der Grundlage der heutigen biologischen Einsichten eine grammatische Neuinterpretation des gesetzlichen Merkmals «Leibesfrucht» versucht und dabei folgende Überlegungen angestellt: Der Begriff «Leibesfrucht» deute anschaulich auf eine innige Verbindung der befruchteten Eianlage mit dem Mutterleib hin. Er besage, dass das befruchtete Ei nicht nur vom mütterlichen Organismus beherbergt werde, sondern dass es mit ihm eine Symbiose eingegangen sei. Erst dann könne man auch mit dem Gesetz (§ 218 StGB) - in einem durchaus «possessorischen» Sinne - von der Frau und «ihrer» Leibesfrucht reden. Dieses Stadium enger Verbindung beginne aber erst mit der Nidation. - Gelegentlich hat man hier noch als telis historisches, teils grammatisches Argument hinzugefügt, der Begriff «Leibesfrucht» sei nichts anderes als eine Eindeutschung (Übersetzung) für Embryo. Von einem Embryo spreche man aber erst **nach** der Nidation.

Das letztgenannte Argument ist freilich verwirrend. Denn die medizinische Wissenschaft spricht für das Stadium **nach** der Nidation zunächst noch von «Keim», dann erst während der Dauer der Organentwicklung von «Embryo» und danach von «Fetus». Jedoch auch dann, wenn man unter «Embryo» als pars pro toto das gesamte Entwicklungsstadium nach der Nidation verstehen will, hilft dieser Begriffsvergleich nicht weiter: Dass dem Gesetzgeber von 1943, der den Begriff «Leibesfrucht» in das Gesetz eingeführt hat, die Eindeutschung medizinischer Begriffe vorgeschwebt habe, lässt sich nämlich wegen des Schweigens der Materialien nicht beweisen; eine bewusste Einschränkung dieser Art hätte dem damaligen drakonischen Gesetzgeber sogar gewiss ferngelegen! Indessen kommt es in erster Linie auf das Sprachverständnis der Gegenwart an; damit mündet dieses Argument dann in die geschilderte grammatische Interpretation: Die Auslegung des Begriffs «Leibesfrucht» als mit dem Mutterleib verbundene Frucht ist gewiss sprachlich möglich und wohl auch nacheliegend; sie ist jedoch - wie so oft bei Fragen des Sprachgefühls - nicht zwingend. Immerhin zeigt die grammatische Interpretation jedoch etwas Wichtiges und Richtiges: Wortlaut und Sinn des Begriffs «Leibesfrucht» stehen einer Neuinterpretation auf das **nach** der Nidation liegende Entwicklungsstadium nicht entgegen.

3. Eine erste Verstärkung erfährt diese Umdeutungstendenz durch ein gesetzssystematisches Argument, das andere Autoren hervorgehoben haben: Das Gesetz spreche bei der Eigenabtreibung (§ 218 Abs. 1 StGB) von einer «Frau, die ihre Leibesfrucht» abtöte. Bei der Fremdadtreibung (§ 218 Abs. 2 StGB) bedrohe das Gesetz denjenigen mit Strafe, der «die Leibesfrucht einer **Schwangeren**» abtöte. Von einer «Schwangeren» könne man aber nicht vor Einnistung des befruchteten Eies sprechen. Da jedoch nicht unterstellt werden dürfe, dass das Gesetz in den beiden Fällen unterschiedliche Zäsuren wolle, müsse dies gleichermassen für die Eigenabtreibung gelten.

Diese (engere) Deutung des gesetzlichen Begriffs «Schwangere» kann sich darauf stützen, dass die Umstellung der weiblichen Funktionsabläufe bei einer Schwangerschaft nach neueren humanbiologischen Erkenntnissen nicht schon mit der Befruchtung, sondern erst mit der Nidation stattfindet. Hieran bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals «Schwangere» anzuknüpfen, steht der Rechtswissenschaft aus den Gründen, die ich eingangs dargelegt habe, frei; denn das Merkmal «Schwangere» ist durch seine Aufnahme in den gesetzlichen Tatbestand trotz seines biologischen Gehalts auch zu einem Rechtsbegriff geworden. Eine solche engere juristische Auslegung steht dann im Einklang mit zahlreichen Stimmen in der neueren medizinischen Wissenschaft, die aus der Sicht ihrer eigenen Disziplin den Beginn der Schwangerschaft nicht mehr auf den Zeitpunkt der Befruchtung, sondern auf den Zeitpunkt der Nidation bestimmen. Jedenfalls aber kann man nicht den einen Schritt ohne den anderen tun: Man kann nicht eine Schwangerschaft verneinen, aber eine Leibesfrucht bejahen! Die systematische Interpretation liefert also ein brauchbares - wenn auch noch nicht zwingendes - Argument für die neue Lehre.

4. Dieses Zwischenergebnis wird weiter bestärkt in der Auseinandersetzung mit Argumenten, die - vornehmlich in **biologischer** Sicht - für den Zäsurcharakter der Nidation vorgebracht worden sind.

a) Es geht ja - wie ich eingangs sagte - darum, in dem kontinuierlichen Prozess der Entwicklung des menschlichen Lebens eine biologische Station aufzufinden, der von Rechts wegen die Bedeutung einer **Zäsur** beigemessen werden kann, um mit ihrer Hilfe den Beginn des Leibesfruchtstadiums zu bestimmen. Fordert man nun aus naheliegenden Gründen für eine solche Zäsur eine

möglichst grosse Präganz und Festigkeit, so hat die Nidation gerade in biologischer Sicht entscheidende Vorzüge vor der Befruchtung: Denn einmal besteht vor der Nidation nur eine nicht-feste Beziehung zwischen Frucht und Mutterleib, nämlich ein Stoffwechsel vermittelt des Eileitersekrets; mit der Einnistung des Eies tritt aber die feste Verbindung des Keimlings mit der Mutter an die Stelle seiner Wanderung. Und zum anderen sind Humanbiologen und Mediziner darin einig, dass zwischen der Befruchtung des Eies und dem Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter ein sehr grosser - auf etwa 50 % geschätzter - Teil der Keimlinge zugrundegeht und dass die Absterberate nach erfolgter Nidation drastisch und sprunghaft absinkt; mit der Einnistung schwindet also diese ausserordentliche Vergänglichkeit. Namhafte Gynäkologen haben daher davon gesprochen, dass die Existenz des Keimlings bis zur Einnistung etwas «Fakultatives» habe; sie haben gerade deshalb vorgeschlagen, erst von der Nidation an von einer «Leibesfrucht» zu reden. Nimmt man beides - den Eintritt der festen körperlichen Verbindung und das Schwinden der ungewöhnlichen Vergänglichkeit - zusammen, so ist die Station der Nidation in einer geradezu bildhaften Weise als Zäsur ausgewiesen. An sie anzuknüpfen, liegt auch für die juristische Interpretation nahe; denn es kann - wie man mit Recht gesagt hat - nicht sinnvoll sein, mit dem Strafschutz ausgerechnet dort einzusetzen, wo die Natur selbst eine so «verschwenderische Selektion» betreibt. Die Mitberücksichtigung der neuen humanbiologischen Erkenntnisse führt also zu einem weiteren wichtigen Argument für eine Neuinterpretation des Begriffs «Leibesfrucht».

b) Mit unserem Zäsurproblem scheint nun noch ein weiterer Umstand in Zusammenhang zu stehen: der Zeitpunkt der **Individuation** (= der Festlegung der menschlichen Individualität). Es kann heute als sicher gelten, dass die Möglichkeit zur Entstehung von Mehrlingsgeburten aus einer einzigen Zelle nicht mit der Befruchtung endet, sondern noch bis zur Nidation (und möglicherweise sogar noch kurze Zeit danach) fortbesteht. Der Zeitpunkt, von welchem an der künftige Mensch in seiner unteilbaren Einmaligkeit festliegt, ist nun ohne Zweifel für die Theologie und andere Disziplinen von grösster Bedeutung. Und auch einzelne juristische Autoren haben geglaubt, hierin ein weiteres Argument dafür finden zu können, dass die Einnistung die Anfangszäsur des Leibesfruchtstadiums sei. Dies trifft indessen nicht zu; der Gesichtspunkt der Individuation ist für unser Abgrenzungsproblem unbrauchbar. Das wird deutlich, wenn wir ihn um der Klarheit willen isolieren:

Unterstellen wir also einmal, alle anderen Argumente sprächen dafür, dass der Keimling schon mit der Befruchtung die Begriffsmerkmale einer Leibesfrucht erfülle, dann wäre es juristisch ausgeschlossen, den Rechtsbegriff «Leibesfrucht» gleichwohl mit der Begründung zu verneinen, dass aus dem Keimling möglicherweise nicht nur **ein** Mensch, sondern sogar **mehrere** Menschen hervorgehen würden; vielmehr wäre die Potenz zur Mehrlingsbildung dann umgekehrt allenfalls ein Anlass zu einem juristischen «Erstrecht-Schluss». Ein Argument, das aber für sich allein juristisch fehlerhaft ist, wird durch das Hinzutreten anderer Argumente nicht richtig. Es kann also strafrechtlich auf den Zeitpunkt der Individuation nicht ankommen. Die Frage nach der menschlichen Individualität ist nicht die Fragestellung des deutschen Strafrechts bei der Strafnorm gegen Abtreibung.

5. Trotz recht kritischen Aussonderns haben wir gewichtige grammatische, systematische und biologische Gründe gefunden, die es nahelegen, die Nidation als Anfangszäsur des Leibesfruchtstadiums anzuerkennen. Sie werden durch **kriminapolitische Erwägungen** bestärkt, deren Berücksichtigung im Rahmen teleologischer Interpretation legitim ist.

Seit Langem ist die Abtreibungsseuche in der Bundesrepublik Deutschland ein ernstes Problem, und zwar unter anderem auch wegen des Missverhältnisses zwischen den entdeckten Fällen und der sogenannten Dunkelziffer. So lag beispielsweise die Zahl der zur Kenntnis der Polizei gekommenen Abtreibungen in den fünf Jahren von 1964 bis 1968 jeweils zwischen 2.400 und 1.600 Fällen.<sup>7</sup> Die Latenz der Abtreibungen wird hingegen von Medizinern und Polizei auch heute noch mindestens im Verhältnis 1 : 100, aber nicht selten sogar auf jährlich etwa 500.000 Fälle geschätzt; andere Schätzungen liegen noch weit höher. Dass die Abtreibungsesseuche sich mit den modernen, die Befruchtung verhindernden Mitteln ausrotten lasse, nimmt niemand an; Fachleute bezweifeln sogar, dass sie sich dadurch drastisch eindämmen lasse. Realistisch ist also nur ein begrenzter und vorsichtiger Optimismus. Zwar werden auch die Nidationshemmer die Abtreibungen gewiss nicht aussterben lassen. Aber die Chance, durch nidationsverhindernde Mittel wenigstens eine (weitere) Abnahme der gesundheitlich gefährlichen Eingriffe **nach** erfolgter Nidation zu erreichen, darf nicht durch eine starre Auslegung des Begriffs «Leibesfrucht» vertan werden; denn der Mangel einer durchgreifenden generalpräventi-

ven Wirkung der Strafvorschrift gegen Abtreibung ist in der Bundesrepublik Deutschland seit langem unbestritten.

Dagegen lässt sich nicht - wie es immer wieder geschieht - einwenden, mit einer derartigen Begründung könne man beispielsweise auch die Abschaffung der Strafvorschrift gegen Diebstahl fordern, weil ein hoher Prozentsatz der Diebstahlsfälle unaufgeklärt bleibe. Denn es geht hier nicht um die Aufklärungsquote bei entdeckten Straftaten, sondern um die nicht entdeckte Kriminalität. Die Aufklärungsquote ist in der Bundesrepublik Deutschland bei den zur Kenntnis der Polizei gekommenen Abtreibungsfällen sogar rund dreimal so hoch wie beim Diebstahl;<sup>7</sup> Aufklärungsquoten lassen sich auch durch Verstärkung der Polizei und Verbesserung der kriminalistischen Methoden steigern. Die exorbitante Dunkelziffer der Abtreibungen ist aber ein Spezifikum dieses Delikts; sie lässt sich auch durch die beste Polizei schon deshalb nicht beheben, weil hier die wichtigen «Entdeckungsmittel» der polizeilichen Tatbeobachtung und der Anzeige weitgehend ausfallen.

Hinzu kommt aber noch folgendes: Ohne sich in Spekulationen zu verlieren, kann man davon ausgehen, dass die Strafvorschrift gegen Abtreibung im Bereich zwischen Befruchtung und Nidation in ganz besonderem Masse wirkungslos bleiben muss. Denn hier ist für den Laien - wie man mit Recht gesagt hat - der Unterschied zur Empfängnisverhütung wohl nur noch «terminologischer» Art und der Eingriff nur noch «theoretisch» eine Abtreibung. Mit der Prognose einer solchen gesteigerten Wirkungslosigkeit verstärkt sich aber das kriminalpolitische Argument zum Sachzwang. Denn eine Auslegung, die eine Strafnorm förmlich in die Dunkelziffern hineintreibt, ist sinnwidrig; sie ist überdies rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt, weil das Bestehen extrem hoher Dunkelziffern auf die Dauer die Autorität der Rechtsordnung nicht ungeschädigt lässt.<sup>8</sup> Die Rechtsbedenken verstärken sich zwangsläufig bei der Überlegung, dass für den Bereich zwischen Befruchtung und Nidation der Nachweis einer abgetriebenen «Leibesfrucht» nachträglich kaum je möglich sein wird. Eine Auslegung, die praktisch von vornherein nur auf die Rechtsfigur des sogenannten untauglichen Versuchs abstellen kann, ist aber eine

---

<sup>7</sup> Die genauen kriminalstatistischen Zahlen sind in meinem in Anm. \* bezeichneten Kongreßreferat mitgeteilt.

<sup>8</sup> So Herzog, wie Anm. 2.

Anomalie, für die es auch aus dogmatischen Gründen keinen Raum geben sollte.<sup>9</sup>

6. Damit sind - wie ich glaube - die Würfel gefallen, ohne dass wir den Boden der anerkannten Interpretationsmethoden verlassen hätten. Vor allem haben wir uns von rein bevölkerungspolitischen Überlegungen frei gehalten. Gewiss liest man auch in der deutschen wissenschaftlichen Diskussion nicht selten, die Lösung künftiger Übervölkerungsprobleme dürfe nicht durch ein starres Festhalten an der traditionellen weiten Auslegung des Begriffs «Leibesfrucht» erschwert werden. Indessen ist dieses Argument angesichts der gegenwärtig absehbaren Geburtenentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland so futuristisch, dass es die Interpretation der «Gegenwartsaufgabe» der Strafsatzung nicht beeinflussen kann. Eine «Bevölkerungsexplosion» ist kein deutsches Gegenwartsproblem; es mag daher dahinstehen, ob sie ein Interpretationsargument liefern könnte oder ob sie nur ein Motiv für ein Eingreifen des Gesetzgebers bilden würde.

### E.

Ziehen wir also das Fazit! Die Frage, ob das Leibesfruchtstadium schon mit der Befruchtung oder erst mit der Nidation beginnt, ist im deutschen Recht keine dem Gesetzgeber vorbehaltene rechtspolitische Entschliessung, sondern eine Angelegenheit normaler Tatbestandsinterpretation. Die Gesetzesauslegung ergibt, dass ein Abstellen auf die Zäsur der Nidation nicht nur möglich ist, sondern sich gebieterisch aufdrängt. Diese restriktive Interpretation halte ich für richtig.

1. Folgt man dieser Rechtsansicht, so ergibt sich für die Abgrenzung der Empfängnisverhütung von der Abtreibung juristisch folgendes **Schema**,<sup>10</sup> bei dem ich alle allgemeinen Probleme - wie Versuch, Vollendung und subjektiven Tatbestand - ausser Betracht lassen muss :

a) Die Anwendung von Mitteln und Methoden, die eine **Befruchtung** des Eies verhindern, ist schon im traditionellen Sinne straflose Empfängnisverhütung.

<sup>9</sup> Vgl. dazu näher: Forster «Geburtenregelung und Abtreibung», juristische Dissertation, München, 1968, besonders S. 104 ff.

<sup>10</sup> Vgl. dazu: Schwalm, wie Anm. 1.

b) Die Anwendung von Mitteln und Methoden, welche die **Einnistung** des befruchteten Eies in der Gebärmutter verhindern, ist keine Abtreibung mehr, da es dann nach der neuen Rechtsansicht noch an einer «Leibesfrucht», das heisst: an einem eingenisteten befruchteten Ei fehlt. Dadurch klärt sich dann auch die Lage bei denjenigen Mitteln und Methoden, bei welchen noch ungewiss ist, ob ihre Wirkungsweise in einer Verhinderung der Befruchtung oder der Nidation besteht. Wer das Wortspiel liebt, mag sagen, dass damit der juristische Begriff der (straflosen) Empfängnisverhütung bis zur Nidation erweitert werde. Dies trifft sich dann mit den modernen Bestrebungen, den medizinischen Begriff der Empfängnis auf den Zeitpunkt der Nidation festzulegen.

c) Die Anwendung von Mitteln und Methoden, die ein bereits eingenistetes Ei wieder **entnisten**, erfüllt hingegen auch nach der neuen Rechtsansicht den Tatbestand der Abtreibung. Rechtliche Bedenken bestehen daher auch gegen solche Mittel, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sowohl eine Nidation verhindern als auch eine Entnistung bewirken können, zumal im deutschen Recht bei der Abtreibung in subjektiver Hinsicht *dolus eventualis* (bedingter Vorsatz) genügt. Die blosse Möglichkeit, einen Nidationshemmer im Einzelfall durch vorschriftswidrige Benutzung zu einer Entnistung zu missbrauchen, macht diesen aber - ebenso wenig wie bei anderen Mitteln - noch **nicht generell** zum Abortivmittel.

2. Die neue Lehre von der Nidation als Anfangszäsur des Leibesfruchtstadiums hat aber noch weitergehende bedeutsame Auswirkungen.<sup>11</sup> Sie hilft nämlich, zwei andere Rechtsfragen einfach und zweckmässig zu lösen: Erfüllt die Beseitigung einer **extrauterinen** Schwangerschaft den Tatbestand der Abtreibung? Ist ein **in vitro** befruchtetes Ei eine «Leibesfrucht» im Sinne der Strafnorm gegen Abtreibung? Die erste Frage stellt sich oft genug in der gynäkologischen Praxis; die zweite Frage gehört wohl schon nicht mehr in den Bereich der biologischen Futurologie.

a) Berichten zufolge werden extrauterine Schwangerschaften in der deutschen medizinischen Praxis beseitigt, **ohne** dass die materiellen und formellen Voraussetzungen der sogenannten «medizinischen Indikation» geprüft werden, die im deutschen Recht als Rechtfertigungsgrund einer Schwangerschaftsunterbrechung anerkannt ist; vielmehr wird die Entfernung extrauteriner Schwanger-

<sup>11</sup> Vgl. zum folgenden: Lüttger, wie Anm. \* mit Nachw.

schaften als rein therapeutischer Eingriff angesehen. Das ist in medizinischer Sicht auf doppelte Weise konsequent: Denn einmal definiert die medizinische Wissenschaft die Schwangerschaft beim Menschen als den Zustand der Frau während der **intrauterinen** Entwicklung der Frucht. Und zum anderen besteht bei der **extrauterinen** Schwangerschaft stets eine ernste Gefahr für die Frau, während die Frucht nur in extrem seltenen Fällen überhaupt bis zur Reife kommen kann.

In der deutschen juristischen Literatur ist das Problem-soweit ich sehe-nur sehr selten behandelt. Die ältere Rechtslehre hat es vereinzelt aufgegriffen und dann bei einer extrauterinen Schwangerschaft die Anwendbarkeit der Strafvorschrift gegen Abtreibung verneint. In neuerer Zeit ist das Problem anscheinend nicht mehr erörtert worden. Hebt man nun für die **Leibesfruchteigenschaft** auf die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter-schleimhaut ab, so löst sich das Problem per definitionem in der Tatbestandsebene; eines Rückgriffs auf Rechtfertigungsgründe bedarf es dann nicht. Ich halte diesen Einklang zwischen medizinischer und juristischer Wertung für erstrebenswert.

b) Wenn wir den Naturwissenschaftlern glauben dürfen, dann ist die Befruchtung eines menschlichen Eies in vitro - anders als seine Aufzucht - für die «Menschenmacher» schon kein Problem mehr. Eine solche Befruchtung in vitro muss nicht einmal stets vermessenes Experimentieren mit dem menschlichen Leben bedeuten oder schockierende Zwecke verfolgen; es kann auch höchst achtenswerte Ziele haben, wie beispielsweise in bestimmten Fällen die Implantation eines befruchteten Eies bei einer empfangnisunfähigen Frau. Aus der Fülle der Rechtsfragen, die hier auf uns zukommen, interessiert im Rahmen unseres Themas nur eine: Ist das in vitro befruchtete Ei eine «Leibesfrucht» im strafrechtlichen Sinne?

Ich halte es für durchaus möglich, dass die Anhänger der konservativen Formel, derzufolge das Leibesfruchtstadium mit der «Befruchtung» beginnt, diese Frage bejahen würden, um einem an sich richtig empfundenen -Regelungsbedürfnis Rechnung zu tragen. Eine solche Lösung wäre indessen nicht nur unverträglich mit dem natürlichen und juristischen Sinn des strafrechtlichen Tatbestandsmerkmals «Leibesfrucht»; sie würde vielmehr auch eine Pervertierung der Strafnorm gegen Abtreibung bedeuten, deren Sinn es nicht ist, wissenschaftliche Experimente und Methoden zu reglementieren. Wenn aber die Anhänger der konservativen

Formel sich auf die Einschränkung einigen würden, dass das befruchtete Ei sich jedenfalls «im Mutterleib» befinden müsse, und wenn sie dadurch das in vitro befruchtete Ei aus dem Begriff «Leibesfrucht» ausklammern würden, so wären sie zu einer «zweispurigen» Lösung gezwungen : Denn während sie im Normalfall von der Befruchtung ausgehen könnten, müssten sie bei der Implantation eines in vitro befruchteten Eies (zumindest) auf die nachträgliche Einbringung in den Mutterleib abstellen. Diesen Zwiespalt vermeidet die moderne Lehre, indem sie - ohne Rücksicht auf die vorangegangenen Prozesse - in jedem Falle auf die Nidation abhebt. Sie rettet also die Einheitlichkeit des Begriffes «Leibesfrucht» und überlässt die Regelung der Experimente dem, der dafür zuständig ist : dem Gesetzgeber.